

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Magdeburg-Stendal		
Ggf. Standort	Magdeburg		
Studiengang	Mensch-Technik-Interaktion		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Keine	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	19.05.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick 3

Kurzprofil des Studiengangs 4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums..... 5

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien..... 6

 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....6

 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....6

 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)6

 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....7

 Modularisierung (§ 7 MRVO)7

 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)7

 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)8

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 9

 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....9

 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien9

 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)9

 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)12

 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....12

 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)15

 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)17

 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....18

 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....20

 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)21

 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....22

 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....24

 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)26

III Begutachtungsverfahren..... 28

 1 Allgemeine Hinweise.....28

 2 Rechtliche Grundlagen.....28

 3 Gutachtergremium.....28

IV Datenblatt..... 29

 1 Daten zum Studiengang29

 2 Daten zur Akkreditierung.....30

V Glossar 31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Magdeburg-Stendal (im Folgenden HSMS) zeigt eine Profilierung, die fünf Kompetenzbereiche umfasst, welche in einer Zielvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt geregelt sind. Neben dem Kompetenzbereich „Gesundheit, Soziales und Bildung“ sind das die Kompetenzbereiche „Energie und Technik“, „Umwelt und Ressourcen“, „Journalismus, Kommunikation und Medien“ und „Wirtschaft“. In einer Studie, die vom Land Sachsen-Anhalt beauftragt wurde, wurde der HSMS empfohlen, sich fachübergreifende Profilbereiche zu geben, in der interdisziplinäre Zentren nach dem Vorbild schon bestehender Kompetenzzentren errichtet werden. Ziel dieser Empfehlung ist ein System der Mittelvergabe zu etablieren, mit dem die übergeordneten Schwerpunkte und Ziele der HSMS gefördert werden. Der Bachelorstudiengang „Mensch-Technik-Interaktion“ stellt ein Fundament für einen solchen fachübergreifenden Profilbereich dar. In diesem werden zwei der fünf Kompetenzbereiche eingebunden und somit verbunden.

Es handelt sich um einen interdisziplinären Bachelorstudiengang mit Anteilen aus den drei Fachgebieten „Psychologie“, „Sozialwissenschaften“ und „Technik“ – die ersten beiden aus dem Kompetenzbereich „Gesundheit, Soziales und Bildung“ der dritte aus dem Kompetenzbereich „Energie und Technik“. Entsprechend wird der Bachelorstudiengang von den drei Fachbereichen „Angewandte Humanwissenschaften“, „Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien“ und „Ingenieurwissenschaften und Industriedesign“ der HSMS getragen. Die organisatorische Betreuung wird dem „Institut für Elektrotechnik“ als Einheit des Fachbereichs „Ingenieurwissenschaften und Industriedesign“ übernommen.

Der Schwerpunkt wurde auf den Erwerb von Kompetenzen gelegt, mit denen in partizipativen Prozessen gemeinsam mit Expertinnen und Experten relevanter Fachdisziplinen und zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern technische Lösungen zu sozialen Problemen und gesellschaftlichen Herausforderungen gefunden werden können. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Bedarfe von Menschen an neuen Technologien zu erkennen, in der Interaktion mit den betroffenen Menschen geeignete technische Lösungen zu finden – die an den Bedarfen dieser Menschen orientiert sind – und die erforderlichen Eigenschaften der Technik zu beschreiben, eine entsprechende Produktentwicklung zu begleiten, geeignete technische Lösungen zu vermitteln (Akzeptanz durch Kommunikation) und gemeinsam mit den betroffenen Menschen zu beurteilen, ob das entwickelte technische Produkt tatsächlich die Bedarfe der betroffenen Menschen angemessen berücksichtigt.

Adressiert werden Menschen, die ein grundsätzliches Interesse an Technik mitbringen, aber bewusst kein reines Ingenieurstudium durchlaufen wollen, weil ihnen die Arbeit an sozialen und gesellschaftlichen Fragestellungen ebenfalls wichtig ist.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Bachelorstudiengang „Mensch-Technik-Interaktion (B.Sc.)“ startete zum Wintersemester 2019 / 2020 und liegt zur Erstakkreditierung vor.

Aus diesem Grund stand das spezifische Profil – widergespiegelt in den Qualifikationszielen und dem Aufbau des Curriculums – im Fokus der Gespräche. Aus Sicht des Gremiums stellt die Breite an fachlich-inhaltlichen Themen zum einen ein positives Alleinstellungsmerkmal des Programms dar, zum anderen ist für den Blick von außen die Profilierung und die inhaltliche Ausrichtung noch deutlicher zu schärfen. Deshalb regt das Gutachtergremium an, dass das Profil des Bachelorstudienganges dauerhaft, gerade in der Implementierungsphase, überprüft und an notwendigen Stellen nachgeschärft wird. Dabei wäre es wünschenswert, wenn die inhaltlichen Anteile, insbesondere die Informatikanteile, und deren Gewichtung innerhalb des Curriculums immer wieder Gegenstand der internen, stetig durchgeführten Qualitätsprüfung wären.

Studentische Mobilität wird von Seiten der programmverantwortlichen Personen gewünscht, wobei das siebte Semester als Praxissemester für einen Auslandsaufenthalt prädestiniert erscheint und in der SPO genannt wird; jedoch wird – begründet durch die fachliche Breite – von Seiten des Gutachtergremiums der Wunsch ausgesprochen, ein Mobilitätsfenster zu definieren, und adressiert diesen Punkt an administrative Ebenen, damit ggf. eine Einheitlichkeit hochschulweit intern zum Diskurs kommt.

Die Studierbarkeit und der Studienerfolg scheinen aus Sicht des Gutachtergremiums einwandfrei gegeben zu sein. Gerade die Größe der HSMS lässt zu, dass die Wege zwischen Studierenden und Lehrenden klein sind; die Umgebung an der HSMS wird von den Studierenden als „familiäre“ bezeichnet. Es sind zahlreiche Instrumente vorhanden, deren Umsetzung garantieren, dass keine Überbelastung auftritt und ständig regelnd in vorhanden Prozesse eingegriffen werden kann, wo dies erforderlich ist. Von Seiten der Studierenden wurden diese Punkte besonders gelobt.

Die HSMS verfügt über ein Konzept der Geschlechtergerechtigkeit, das hochschulweit umgesetzt, dauerhaft hinterfragt und optimiert wird und allen Ansprüchen dieses Themas absolut ausreichend genügt. Die mehrfache Rezertifizierung als familienfreundliche Hochschule stellt die Bestrebungen aller verantwortlichen Personen der HSMS in diesem Kontext unter Beweis. Besonders lobend hervorzuheben ist, dass die HSMS angesichts der Pandemielage einen Fond aufsetzte, mit dem Studierenden, die durch die Pandemielage in finanzielle Unwägbarkeiten kamen, Unterstützung bekamen und bekommen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung, im Folgenden SPO).

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten (gemäß § 7 Abs. 1 SPO) und umfasst 7 Semester (gemäß § 5 Abs 1 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von zehn Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 26 Abs. 6 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind gemäß § 4 SPO festgelegt, die auf die entsprechenden Landesvorgaben (Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010, im Folgenden HSG LSA) verweist und dort geregelt sind (gemäß § 27 HSG LSA).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Der Abschlussgrad und die -bezeichnung lauten B.Sc. (gemäß § 3 SPO). Da im Bachelorstudiengang überwiegend Fächer der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften und Psychologie gelehrt werden, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 38 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 12 ECTS-Punkte umfasst, und dem Praxismodul, welches 18 ECTS-Punkte umfasst, umfassen alle anderen Module 5 ECTS-Punkte (gemäß Anlage 1 SPO), wobei kein Modul länger als ein Semester dauert.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 22 SPO festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Bachelorstudiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 SPO mit 25 - 30 Zeitstunden angegeben, wobei die Modulbeschreibungen einheitlich 30 Zeitstunden je ECTS-Punkt vorsehen. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen (gemäß SPO, Anlage 1).

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 14 der jeweiligen SPO verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der hier vorgelegten Bachelorstudiengang „Mensch-Technik-Interaktion“ durchläuft seine Erstakkreditierung.

Der Fokus der Gespräche lag auf der Profilierung des Bachelorprogramms. Dabei kam zur Sprache wie die Fachdisziplinen zusammenspielen und wie der breite Inhalt der Module so gelehrt wird, dass zum einen die Studierbarkeit gewährleistet, zum anderen das Zusammenwirken der einzelnen Fachdisziplinen realisiert werden kann.

Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche lag auf den beruflichen Perspektiven der späteren Absolventinnen und Absolventen des Bachelorprogramms. Unter anderem wurden dabei die Bedarfe insbesondere regionaler Praxispartnerinnen und -partner dargestellt und aktuell schon laufende Projekte im Zuge des Bachelorstudiengangs veranschaulicht.

Außerdem kam die Außendarstellung des Bachelorstudienganges zur Sprache und die Einordnung des Bachelorprogramms im Gesamtprofil der HSMS.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Bachelorstudienganges ist der gründliche Erwerb von Fachkenntnissen. Außerdem sollen die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeiten vorweisen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in vielfältige Arbeiten auf Seiten der praktischen Anwendung und auf Seiten der Forschung und Lehre ohne Anleitung einarbeiten zu können und somit in die Lage versetzt zu werden, häufig wechselnde Aufgaben ihres späteren Berufslebens zu meistern.

Die Konzeption des Bachelorstudienganges ging von einem regelnden Kreis aus. Dieser startet mit der Ermittlung der Bedarfe. Anschließend sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden technische Lösungen zu finden und zu spezifizieren, die diese Bedarfe decken können. Im dritten Schritt sollen die Studierenden lernen, wie sie den darauf aufbauenden Produktentwicklungsprozess begleiten und die Funktionalität des so entstandenen Produktes der Endkundin / dem Endkunden vermitteln – der vierte Schritt des Regelkreises. Im letzten Schritt wird die Benutzerakzeptanz evaluiert und Bedarfe ermittelt, um einen Verbesserungs- oder

Neuentwicklungsprozess anzustoßen, der den gleichen Schritten folgt und somit einen regelnden Kreislauf schließt.

Bei der Konzeption orientierten sich die verantwortlichen Personen an den Leitlinien des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR). Entsprechend der HQR wird bei der Ausbildung großer Wert auf den Erwerb und die Weiterentwicklung von Kompetenzen an „forschendem Lernen“, das hier als forschungsmethodisch und interdisziplinär verstanden wird, gelegt. Der Fokus richtet sich auf ein „akademisches Selbstverständnis“, das als „akademische Professionalität“ von den Absolventinnen und Absolventen erwartet wird. Insbesondere durch die im Bachelorstudiengang enthaltenen Projektarbeiten sollen die Studierenden lernen wissenschaftliche und erkenntnistheoretische Prinzipien zu lernen und ihre Arbeit reflektiert zu betrachten.

Außerdem spielten bei der Konzeption die späteren möglichen Berufsfelder, die sich für Absolventinnen und Absolventen offenbaren, eine zentrale Rolle. Diese lassen sich in drei Bereiche unterteilen. In der freien Wirtschaft können die Absolventinnen und Absolventen beispielsweise als Produktmanagerinnen / Produktmanager arbeiten, Unternehmen dabei unterstützen neue Technologien zu bewerten und ggfs. einzuführen oder als selbstständige Technikberaterinnen / Technikberater tätig werden. In NGOs könnten sich Absolventinnen und Absolventen besonders gewinnbringend dadurch einbringen, dass sie durch ihr technisches Verständnis dabei helfen Themen der Digitalisierung umzusetzen und somit zur Effizienzsteigerung beitragen. Im öffentlichen Dienst wäre eine ähnliche Ausrichtung denkbar, denn auch dort sind Themen der Digitalisierung aktuell und besonders die Vermittlung möglicher digitaler Produkte gefragt.

Studierenden sollen mit dem Bachelorprogramm ideale Rahmenbedingungen vorfinden, sich persönlich weiter zu entwickeln. Zum einen wird an der HSMS betont, dass die wertschätzende Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Studierenden aber auch innerhalb studentischer Gruppen gefördert und gefordert wird, zum anderen lernen die Studierenden, insbesondere mit Hilfe von Projektarbeiten, wie sie die Punkte Selbstorganisation, Kommunikation, Team- und Konfliktfähigkeit erlernen und / oder ausbauen können.

Damit die Absolventinnen und Absolventen später verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen und fachgerecht ausfüllen können, ist es notwendig, dass die fachlichen Grundlagen vermittelt werden, worauf das Curriculum abzielt. Gerade in den praktischen Modulen lernen die Studierenden auch den gesellschaftlichen Umgang mit anderen Menschen und lernen dabei, dass ihre spätere Rolle auch im politischen, kulturellen und zivilgesellschaftlichen Kontext Verantwortung mit sich bringt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es handelt sich um einen ambitionierten Bachelorstudiengang, der Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse, die grundlegende Kenntnis vieler einschlägiger Disziplinen sowie die berufsbefähigende, lösungsorientierte Kompetenz zugleich vermitteln möchte. Diese Triade ist eine unbedingte Stärke des Bachelorstudiengangs.

Die Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse wird zweifellos vermittelt. Im Rahmen so genannter „Projektarbeiten“ wenden die Studierenden die theoretischen Grundlagen in praktischen Projekten an. Dabei lernen sie wissenschaftlich – beispielsweise mit wissenschaftlichen Recherchen, sauberen Dokumentationen etc. – und faktenbasiert die Projekte zu bearbeiten. Nicht zuletzt werden im Kontext der Abschlussarbeit die wissenschaftlichen Kompetenzen geschärft und vertieft.

Etwas klarer könnten sich der Erwerb der berufsbefähigenden und lösungsorientierten Kompetenzen im Studienprofil und -aufbau niederschlagen, was von Seiten des Gremiums angeregt wird. Grundsätzlich wird hier erstens ein noch disziplinär fokussierter Zugang auf die Disziplinen / Felder, die curricular als „Modulstränge“ bezeichnet werden, angeraten – in der Tat erleben auch die Studierenden selbst dies als die disziplinären Kernbereiche dieses Bachelorstudiengangs. Zweitens wäre ein expliziterer Fokus auf „Problemorientierung“ wünschenswert – und auch dieser wird durch die beispielhaften Anwendungs- und Einsatzfelder bereits gelebt. Insgesamt wird angeraten, diese klaren Stärken des Bachelorstudiengangs durch explizitere Hinweise, etwa in Modultiteln und -beschreibungen dauerhaft, gerade in der Implementierungsphase, zu hinterfragen und an Stellen, wo es notwendig erscheint, kleinere Nachschärfungen vorzunehmen. Daraus sollte klar werden, ob Grundlagen oder Perspektiven vermittelt werden, ob methodische, kollaborative, kontextuelle oder reflexive Kenntnisse adressiert werden und ob projektförmiges Innovationshandeln in konkreten Anwendungsfeldern ausreichend zum Tragen kommt. Überdies ist „digital literacy“ für alle Fächer und Arbeitsfelder zukünftig von enormer Bedeutung. Auch hier wird angeregt, eine Revision des Bachelorstudiengangs dauerhaft ins Auge zu fassen.

Das Gutachtergremium regt überdies an, dass die Verortung des hinten angehängten Praxissemesters überdacht und im Verlaufe der Implementierung und Etablierung des Bachelorprogrammes evaluiert wird. Möglicherweise könnte bei einer Vorverlegung des Praxissemesters der Übergang in ein Masterprogramm oder eine Berufsphase dienlicher sein.

Gerade die angestrebte Zusammenarbeit mit den Praxispartnerinnen und -partnern als auch die Projektarbeiten bilden für die Studierenden ideal Rahmenbedingungen ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln und soziale Kompetenzen, wie beispielsweise der kommunikative Austausch innerhalb unterschiedlicher Fachbereiche, zu bilden, zu vertiefen und zu schärfen. Außerdem sollte im Rahmen der praktischen Projekte den Studierenden klar werden, welche gesellschaftliche und damit auch politische Verantwortung sie mit ihrem Handeln übernehmen.

Ogleich die Qualifikation und das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht, wäre es ratsam, die Anschlussfähigkeit an Masterprogramme, innerhalb oder außerhalb der HSMS, dadurch weiter zu erhöhen, dass noch mehr ECTS-Punkte in weniger Kernfächern erworben werden können, beispielsweise im Bereich der Informatik. Studierende sollten über die Anschlussfähigkeit informiert und dieser Punkt dauerhaft, insbesondere während der Implementierungsphase, evaluiert und analysiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die HSMS sollte die Studierenden über anschlussfähige Masterstudiengänge informieren und gegebenenfalls das Curriculum auf mögliche Anschlussfähigkeiten noch weiter optimieren.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Absolventinnen und Absolventen sollen Spezialistinnen und Spezialisten für das Finden technischer Lösungen zu individuellen und sozialen / soziokulturellen Problemstellungen sein. Kernarbeitsgebiet soll die Entwicklung von Dienstleistungen und technischen Produkten zur Unterstützung von Menschen sein. Leitgedanke ist die partizipative Technikentwicklung, die sich an Alltagsbedarfen in verschiedenen Lebenswelten orientiert.

Um Systeme und Technik umfassend betrachten, analysieren und bearbeiten zu können, ist es notwendig, dass sich die Studierenden technische und naturwissenschaftliche Kompetenzen, sozialwissenschaftliche und psychologische Grundlagen sowie soziale Kompetenzen aneignen. Im interdisziplinären Bachelorstudiengang sollen deshalb unterschiedliche disziplinäre Perspektiven auf das Thema Technik gerichtet werden. Die Studierenden sollen sich Kompetenzen und Methoden dieser unterschiedlichen Disziplinen aneignen und diese verschiedenen Denkweisen zur Lösungsfindung nutzen. Ziel ist es, dass Absolventinnen und Absolventen mit diesem „Handwerkzeug“ dazu befähigt werden, praktische Probleme zu lösen und wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten.

Der Bachelorstudiengang umfasst sieben Semester. Es werden drei fachlich-inhaltliche Bereiche gelehrt. Dazu zählt die Psychologie, die Sozialwissenschaften und die Ingenieurwissenschaften. Des Weiteren gibt es Module, die als „Praxis / Projekte“ gekennzeichnet sind, und Module, die aus dem Wahlpflichtbereich und

dem Komplementärwissen zugeteilt werden. Außerdem werden die Module in vier so genannte „Modulstränge“ eingeteilt. In jedem Semester, mit der Ausnahme des siebten Semesters, das als Praxissemester festgelegt wurde und in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, sind laut Musterstudienverlaufsplan sechs Module zu absolvieren – mindestens eines aus jedem Modulstrang. Die Modulstränge bilden dabei einen der drei genannten fachlich-inhaltlichen Schwerpunkte ab.

Der erste Modulstrang „Psychologie“ beinhaltet folgende Module aufsteigend vom ersten zum vierten Semester: „Psychologische Grundlagen“ (erstes Semester), „Empirische Sozialforschung“ (erstes Semester), „Bio- und neuropsychologische Grundlagen“ (zweites Semester), „Rehabilitation und Teilhabe“ (zweites Semester), „Bedarfsermittlung und -feststellung“ (drittes Semester), „Arbeits- und Organisationspsychologie“ (viertes Semester) und „Akzeptanzanalyse“ (viertes Semester).

Der Modulstrang „Sozialwissenschaften“ beinhaltet folgende Module aufsteigend vom ersten zum vierten Semester: „Grundlagen der Sozialwissenschaften und sozialwissenschaftlichen Technikforschung“ (erstes Semester), „Diversität und soziale Ungleichheit“ (zweites Semester), „Alter(n)swissenschaften“ (zweites Semester), „Gesundheit und Prävention in Lebenswelten“ (drittes Semester), „Partizipative Technikentwicklung“ (drittes Semester) und „Instrumente und Verfahren der gesundheitsförderlichen Arbeitsgestaltung“ (viertes Semester).

Der Modulstrang „Ingenieurwissenschaften“ beinhaltet folgende Module aufsteigend vom ersten zum vierten Semester: „naturwissenschaftliche Grundlagen“ (erstes Semester), „Werkstoff- und Fertigungstechnik“ (erstes Semester), „Elektrotechnik“ (zweites Semester), „Digital Engineering“ (drittes Semester), „Hardwarenahe Softwareentwicklung“ (viertes Semester) und „Automatisierungstechnik“ (viertes Semester).

Der Modulstrang „Praxis / Projekte“ beinhaltet folgende Module aufsteigend vom ersten zum sechsten Semester: „Wissenschaftliches Arbeiten“ (erstes Semester), „Usability (Design Thinking/Kreativtechniken/Projektmanagement)“ (zweites Semester), „Projektarbeit I“ (drittes Semester), „Design von Mensch-Maschine Schnittstellen“ (drittes Semester), „Projektarbeit II“ (viertes Semester), „Projektarbeit III“ (fünftes Semester), „Projektarbeit IV“ (sechstes Semester) und das „Praktikum“ und die „Bachelorarbeit“ (siebtes Semester).

Im fünften und sechsten Semester haben die Studierenden die Möglichkeit sich zu spezialisieren im Rahmen der „Wahlpflichtfächer“ und des „Komplementärwissens“. Dazu zählen im fünften Semester die Module „Kommunikation“, „Wahlpflicht I und II“, „Medien und Gesellschaft“ und „Grundlagen der Informatik“ und im sechsten Semester die Module „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Wahlpflicht III“, „Grundlagen Ethik und Recht“, „Datennetze und -sicherheit“ und „Wahlpflicht IV“.

Bei der Entwicklung des Bachelorstudienganges gab es keine vergleichbaren Studiengänge, an denen eine Orientierung möglich gewesen wäre. Der Titel des Bachelorstudienganges wurde so gewählt, dass er den Inhalt widerspiegeln sollte sowie kurz und einprägsam ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Bachelorstudiengangs ist sehr breit und vielfältig angelegt. Indem damit die drei Bereiche Psychologie, Sozialwissenschaften und Technikwissenschaften zusammengebracht werden, wird grundsätzlich eine gute Grundlage für die Erreichung der definierten Qualifikationsziele geschaffen. Gerade in dem Zusammenbringen der drei genannten Bereiche kann eine Stärke des Bachelorstudiengangs gesehen werden. Eine zweite Stärke liegt in der engen Verzahnung zwischen der Vermittlung theoretischen Wissens und praktischen Erprobungen im Rahmen von semesterweise angebotenen Projektarbeiten und dem dreimonatigen Praktikum im letzten Semester. Die Projektarbeiten werden dabei durch die vorgeschaltete Vermittlung von Wissen und Kompetenzen im Rahmen der Module „Projektmanagement / Kreativtechniken / Design Thinking“ und „Wissenschaftliches Arbeiten“ gut vorbereitet. Insgesamt werden damit auch verschiedene Lehr- und Lernformen in angemessener und motivierender Weise miteinander kombiniert. Positiv ist schließlich auch hervorzuheben, dass die Studierenden selbst über verschiedene Instrumente wie Lehrevaluation und einen „runden Tisch“ aktiv mit in die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung des Curriculums eingebunden werden.

Neben diesen Stärken werden in der inhaltlichen Ausgestaltung noch Punkte deutlich, die einer dauerhaften Überprüfung und damit verbunden möglichen Nachjustierungen bedürfen. Insgesamt können diese Punkte unter dem Begriff der „Binnenstrukturierung“ des Programmes zusammengefasst werden und flankieren damit auch das zugrundeliegende curriculare Konzept. Es wäre wünschenswert, wenn die inhaltlichen Schwerpunkte und deren Gewichtung zueinander dauerhaft hinterfragt und evaluiert werden, gerade in der Anfangsphase. So sind beispielsweise die Informatikinhalte im Bachelorstudiengang aus Sicht des Gutachtergremiums von zentraler Bedeutung im Kontext der Profilierung. Das erscheint offensichtlich, insofern die meisten Probleme an der Schnittstelle zwischen Psychologie, Sozialwissenschaften und Ingenieurwissenschaften gerade in Zusammenhang mit einer zunehmenden Digitalisierung und damit der zunehmenden Bedeutung von Softwarelösungen im beruflichen und privaten Kontext auftreten dürften. Hier wäre in Hinblick auf die definierten Qualifizierungsziele die Balancierung der vermittelten Inhalte gerade im Bereich der Informatik dauerhaft zu hinterfragen. Dadurch könnte rechtzeitig – bei Bedarf – Punkte nachgeschärft werden, so dass zum einen die Anschlussfähigkeit verbessert werden könnte zum anderen die Profilierung nach außen und innen durch die Stärken des Programms unterstrichen wird.

Die inhaltliche Breite des Programms bringt, wie erwähnt, Stärken mit sich, hierbei stellt sich jedoch die Frage, ob beispielsweise durch das Modul „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ die Breite zu weit gespreizt wird. Aus Sicht des Gremiums wäre es wünschenswert, wenn dieser Aspekt im Auge behalten werden würde. Über die Eingrenzung des Wahlpflichtbereiches könnten die Inhalte weiterhin stärker fokussiert und Spezialisierungen nuanciert werden.

Neben den genannten Punkten bei der inhaltlichen Ausgestaltung und der Strukturierung der Lehrinhalte gibt es schließlich auch noch aus Sicht des Gremiums die Herausforderung der Passung von Lehrinhalten und Studiengangbezeichnung. Zumindest erscheint für Letztere eine noch treffendere Bezeichnung möglich, da sie die Breite und das spezifische Profil des Bachelorstudiengangs aus Sicht des Gremiums noch nicht völlig hinreichend deutlich macht. Vielmehr vermittelt sie assoziativ den Eindruck als würde es in dem Studium primär um Probleme beim direkten Umgang von Menschen mit spezifischen technischen Systemen im Sinne einer Betrachtung der tatsächlichen Interaktionsprozesse an der jeweiligen Mensch-Maschine-Schnittstelle gehen. Diese Fragestellungen werden im Rahmen des Bachelorstudiengangs zwar auch behandelt, sie bilden aber nicht den alleinigen Schwerpunkt. Im Selbstbericht wird in diesem Zusammenhang auf das gleichlautende Forschungsprogramm des BMBF referenziert, das den Begriff „Mensch-Maschine-Interaktion“ ebenfalls in einer recht breiten Bedeutung verwendet. Allerdings trägt diese Referenz zur Definition der Studieninhalte auch nicht belastbar bei. In dem Forschungsprogramm des BMBF werden mit dem Begriff Mensch-Technik-Interaktion Bereiche zusammengefasst wie „Intelligente Mobilität“, „Digitale Gesellschaft“ und „Gesundheit“, die sich nur zum Teil in dem Bachelorstudienangebot wiederfinden. Bezeichnungen wie „Mensch und Technik“ oder „Mensch, Technik und Gesellschaft“ würden die gegenwärtige inhaltliche Ausgestaltung des Studienangebots besser bezeichnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Titel des Bachelorstudiengangs sollte im Hinblick auf die Ziele des Programms nochmals überdacht werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Bachelorstudiengang sind keine herkömmlichen Mobilitätsfenster vorgesehen. Wenn von Seiten der Studierenden der Wunsch geäußert wird, steht das International Office der HSMS begleitend und als Informationskanal zur Verfügung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des International Office helfen bei jeglichen Aufgaben, die im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zum Tragen kommen können.

Das siebte Semester ist ein reines Praktikumsemester, in dem auch die Abschlussarbeit verfasst wird. In diesem Rahmen wäre ein Auslandsaufenthalt, insbesondere an einem Auslandsstandort einer Praxispartner-

einrichtung, denkbar. Außerdem sind die Wahlmodule des fünften und sechsten Semesters so curricular verankert, dass bewusst keine inhaltlichen Vorgaben gemacht worden. Somit würde sich auch dieser Zeitraum für einen Auslandsaufenthalt oder ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule in Deutschland anbieten.

Die Anerkennung erfolgt über ECTS-Beauftragte Personen, die den einzelnen Fachbereichen zugeordnet sind. Die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen und alle anderen Rahmenbedingungen sind in einem Informationsblatt des International Offices beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zwar ist curricular kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen, jedoch wird von Seiten der HSMS gewünscht, dass insbesondere im Rahmen des Praxissemesters Auslandserfahrung gesammelt wird, was von gutachterlicher Seite begrüßt wird. Aus Sicht des Gutachtergremiums erscheint es aber gerade im Hinblick auf die Breite der angebotenen fachlichen Inhalte schwierig, eine Hochschule und ein Studienprogramm zu finden, dass diese Breite abdeckt und damit mobilitätsfördernd ist. Aus diesem Grund empfiehlt das Gutachtergremium ein Mobilitätsfenster auszuweisen.

Positiv im Zusammenhang mit der studentischen Mobilität wird gesehen, dass in der SPO die Absolvierung des praktischen Studiensemesters im Ausland explizit als Möglichkeit verankert ist. Aktuell bestehen nach Angaben der Studiengangsverantwortlichen noch keine Kontakte mit ausländischen Unternehmen, was aber wohl der Tatsache geschuldet ist, dass der Bachelorstudiengang sehr jung ist und das Praxissemester zum jetzigen Zeitpunkt noch keinem Studierenden unmittelbar bevorsteht. Hier ist positiv zu erwähnen, dass die Hochschulleitung versichert hat, dass es in Zukunft Bemühungen geben wird, entsprechende Kontakte zu knüpfen, was von Seiten des Gutachtergremiums nachdrücklich angeregt wird. Werden hier entsprechende Schritte unternommen und die Studierenden bei der Umsetzung der Mobilität unterstützt, könnte sich das siebte Semester zukünftig als Mobilitätsfenster eignen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im Studienverlaufsplan ein mögliches Mobilitätsfenster ausweisen und zur Förderung der Mobilität Kontakte zu internationalen Unternehmen aufbauen.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für die Kernfächer des Bachelorstudienganges wurden drei neue Professuren eingerichtet. Diese Stellen werden zunächst befristet aus Reserven der HSMS finanziert. Für die langfristige Sicherung wird der Fachbereich „Ingenieurwissenschaften und Industriedesign“ drei in den kommenden Jahren wiederzubesetzende Stellen aus dem Bereich der Elektrotechnik (zwei Stellen) und des Maschinenbaus (eine Stelle) umwidmen. Die restliche Kapazität wird durch vorhandene hauptamtliche Professuren aus den am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereichen und durch Lehraufträge erbracht.

Aktuell werden im ersten Semester 14 SWS von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, 8 SWS von einem Vertretungsprofessor und 4 SWS von einer Lehrbeauftragten geleistet. Im dritten Semester werden 26 SWS von den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, 4 SWS von einem Vertretungsprofessor und 2 SWS von einer Lehrbeauftragten geleistet. In beiden Semestern werden entsprechen dem Curriculum nur Kernfächer angeboten. Laut einem Erlass des zuständigen Ministeriums sollen 20 % der Lehre an den Hochschulen durch Lehraufträge erbracht werden.

Dem Bachelorstudiengang wurde kein administratives, technisches oder sonstiges Personal exklusiv zugeordnet, da diese Aufgaben bzw. Funktionen in den Fachbereich zentral zur Verfügung stehen. Eigene Labor- und technische Assistentinnen und Assistenten werden nicht benötigt. Zurzeit verfügt der Fachbereich „Ingenieurwissenschaften und Industriedesign“ über eine Fachbereitsmanagerin, über ein Servicebüro mit zweieinhalb Stellen, 15 Angestellte im technischen Dienst und vier weiter Angestellte.

Für die Personalentwicklung und -qualifizierung verfügt die HSMS über einen Servicebereich für Qualitätsmanagement und einen Servicebereich für Qualitätsentwicklung, Hochschuldidaktik und Digitalisierung, die beiden dem Prorektorat für Studium und Lehre zugeordnet sind. Diesen bieten regelmäßig hochschuldidaktische Weiterbildungskurse an. Das Angebot wird rege wahrgenommen. Neu berufenen Professorinnen und Professoren werden im Rahmen der Zielvereinbarung verpflichtet, ein gewisses Kontingent an hochschulischen Kursen zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist für den Bachelorstudiengang in der bestehenden Form nach Ansicht des Gutachtergremiums ausreichend.

An der fachlichen ebenso wie methodisch-didaktischen Qualifikation des bestehenden Lehrkörpers besteht keinerlei Zweifel. Neben den drei neu berufenen Lehrenden sind überdies erfahrene Kolleginnen und Kolle-

gen an der Durchführung der Lehre beteiligt. Die Studierenden hoben überzeugend hervor, dass neben formellen Abstimmungen, auch informell viele Möglichkeiten zur Koordination, aber auch zur kurzfristigen Anpassung an akuten Bedarfen, gegeben werden.

Das Thema „digital literacy“ wird für alle Fächer und Arbeitsfelder zunehmend bedeutender, so dass von Seiten des Gutachtergremiums angeregt wird, dieses Thema besonders zu fokussieren, was beispielsweise auch im Rahmen hochschulischer Kooperationen begünstigt werden kann.

An der HSMS stehen den Lehrenden eine Vielzahl von Fortbildungsmöglichkeiten offen, die nach Aussage der Lehrenden an der HSMS rege wahrgenommen werden. Somit ist die didaktische Weiterqualifizierung der Lehrenden gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang verfügt über kein nichtwissenschaftliches Personal für die Umsetzung der Konzeption bzw. Organisation des Programms. Aktuell sind auch keine Veränderungen geplant. Soweit erforderlich, kann auf Personal der Dezernate, Servicebereiche und Fachbereiche zurückgegriffen werden.

Für die Ausrichtung des Bachelorstudienganges stehen Hörsäle und Seminarräume zur Verfügung, die auch von den anderen Studiengängen des Fachbereiches „Ingenieurwissenschaften und Industriedesign“ genutzt werden. Aktuell wird ein Raum zu einem Labor exklusiv für den Bachelorstudiengang umgerüstet, in dem Studierenden insbesondere an den praktischen Projekten arbeiten können. Außerdem können besonders für die im Rahmen der Projekte erforderlichen Flächen weitere Labore des Fachbereiches genutzt werden. Weiter Labore oder Ateliers werden nicht benötigt.

Als Lernräume stehen die nicht durchgehenden Seminarräume des Fachbereiches „Ingenieurwissenschaften und Industriedesign“ zur Verfügung. In den warmen Monaten werden auch die ausgedehnten Außenanlagen auf dem Campus der HSMS gerne zum Lernen genutzt. Die WLAN-Infrastruktur wurde aus diesem Grund bei der vergangenen Modernisierung so erweitert, dass auch außerhalb der Gebäude eine gute Internetversorgung gewährleistet ist.

Die Studierenden des Bachelorprogrammes können die vorhandene Software nutzen, wobei keine spezielle Software für die Absolvierung des Programmes notwendig ist.

Neben den üblichen Lehrmitteln (Bücher, Texte, Vorlesungsskripte, Lehr-Lern-Filme, naturwissenschaftliche Hörsaalexperimente, anatomische Modelle etc.) schließt die Ausstattung des Fachbereiches „Ingenieurwissenschaften und Industriedesign“ auch neuartige Lehr- und Lernmittel ein, die im Unterricht eingesetzt werden. In mehreren Fächern kommen so individualisierbare, wöchentliche, digitale Übungsaufgaben zum Einsatz. Eine „Age-Suite“ simuliert physische Beeinträchtigungen, die sich im Alter häufig einstellen. So erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich in die Situation von Menschen mit solchen Beeinträchtigungen hinein zu versetzen. Auch VR-Brillen, humanoide Roboter und Bewegungsanalyse-Sensorsysteme sind vorhanden, die an die Nutzung von digitalen Techniken heranführen sollen. So können im Sinne der KMK-Strategie berufsspezifische digitale Kompetenzen entwickelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Zugriff auf personelle Ressourcen der Dekanate, der Servicebereiche und der entsprechenden Fachbereiche erscheint für die Gestaltung des Bachelorstudiengangs nach Ansicht des Gutachtergremiums als ausreichend.

Die Raum- und Sachausstattung erscheinen angesichts der aktuellen Studierendenzahlen angemessen. Der exklusiv für den Bachelorstudiengang bereitgestellte Laborraum fördert insbesondere die intensive Projektarbeit, die diesen Bachelorstudiengang auszeichnet, und kann als „Zentrale“ ferner die Formung der Selbstbildes der MTI-Studierenden unterstützen.

Die Bereitstellung einer guten Internetverbindung insbesondere in den Außenbereichen erhöht die Attraktivität des Standorts und fördert allgemein die Zusammenarbeit unter den Studierenden.

Die Ausstattung, die insbesondere in Projekten zum Einsatz kommt, die im Kontext biomechanischer Technologien angesiedelt sind, ist außerdem bemerkenswert. Dies bezieht sich etwa auf die während der virtuellen Begehung demonstrierten Sensorsysteme für Bewegungsanalyse.

Die seitens des Gutachtergremiums angeregte Vertiefung des zentralen Fachgebiets Informatik und der damit verbundenen Inhalte, insbesondere im Rahmen der Entwicklung von Software-Lösungen mit passenden Schnittstellen für deren Benutzung, erfordert den Zugang zur notwendigen IT-Infrastruktur. Hier sollten die geeigneten IT-Infrastrukturen entweder bereitgestellt oder erweitert werden, so dass die MTI-Studierenden die Möglichkeiten haben, sich die entsprechenden Prozesse der Software-Entwicklung und -Evaluierung angemessen zu erarbeiten. Erforderlich sind hier beispielsweise Programmierumgebungen für robotische Assistenzsysteme sowie Applikations-Software für mobile Endgeräte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die allgemeine SPO der HSMS stellt 15 verschiedene Formen von Prüfungsleitungen zur Verfügung. Bei der Entwicklung des Bachelorstudienganges wurde darauf geachtet, dass ein möglichst breites Spektrum davon genutzt wird, wobei die fachspezifischen Schwerpunkte bei Präsentationen, Hausarbeiten und Klausuren liegen.

Jedes Modul wird mit genau einer Prüfungsleitung abgeschlossen und Teilprüfungen sind nicht vorgesehen.

In jedem Semester gibt es einen Prüfungszeitraum von zwei Wochen direkt im Anschluss an die Vorlesungszeit, das heißt es gibt zwei Prüfungszeiträume pro Jahr. Die Klausuren finden bevorzugt in diesem Prüfungszeitraum statt. Präsentationen werden semesterbegleitend in den Unterricht integriert. Die Abgabetermine für Hausarbeiten und Projektberichte werden von den Lehrenden nach eigenem Ermessen festgelegt. Üblicherweise wird dafür das Semesterende oder einen anderen Termin deutlich nach dem Prüfungszeitraum gewählt, um die Belastung durch Prüfungsleitungen gleichmäßiger zu verteilen, womit die Studierbarkeit fokussiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen erscheinen aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen, um die erarbeiteten Kompetenzen und Kenntnisse der Studierenden zu bewerten.

Positiv wird generell bewertet, dass die Prüfungen unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. Dieser Modus führt dazu, dass die Studierenden unmittelbar Rückmeldung bezüglich ihres Lernfortschrittes und ihrer Leistungen erhalten.

Insbesondere die Arbeit in den studienbegleitenden Projekten kann davon profitieren, dass häufig Impulsferate und Präsentationen gehalten werden, wie dies in einigen Modulen bereits der Fall ist. Dies spiegelt eine Situation wider, die sehr häufig während einer späteren beruflichen Tätigkeit, etwa im industriellen Umfeld, auftritt. Beispiele finden sich hier im Rahmen von Projekten auf Basis agiler Entwicklungsprozesse. Ebenfalls aus Gründen der Praxisrelevanz sollte ferner dem frühzeitigen Bepflanen von Projekten und dem Abschätzen von Aufwänden (Arbeitszeit, sonstige erforderliche Ressourcen etc.) eine besondere Bedeutung zukommen, um die Studierenden bereits während ihrer akademischen Ausbildung an spätere Tätigkeiten als Projektleiterinnen und Projektleiter heranzuführen, was aus Sicht des Gutachtergremiums angeregt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Es gibt eine verbindliche SPO, für deren Umsetzung Kapazitäten geschaffen und Verbindlichkeiten festgelegt wurden. Neben den Informationen auf der Homepage des Bachelorstudienganges stehen die zentrale Studienberatung und ein Studienfachberater zur Verfügung. Außerdem steht, wie allen Studierenden an der HSMS, eine psychologische Studierendenberatung in entsprechenden Fällen zur Verfügung.

Am Einführungstag im ersten Semester wird für die Studierenden des Bachelorprogramms eine „Hochschul-Rally“ durchgeführt. Die Erstsemester erhalten dabei die Aufgabe, jeweils allein einen bestimmten Servicebereich bzw. eine Beratungsstelle oder Verwaltungseinheit aufzusuchen um dort im Rahmen eines Interviews mit einer vorher festgelegten Person herauszufinden, welche Aufgaben dort erfüllt werden. Über die gewonnenen Erkenntnisse wird anschließend in einer gemeinsamen Runde berichtet, damit die neuen Studierenden schnell einen Überblick über Einrichtungen der HSMS gewinnen können. Die Ergebnisse werden außerdem im Moodle-Kurs festgehalten, in dem alle Studierende eines Jahrgangs eingeschrieben werden und der über das gesamte Studium als Informationsplattform dient.

Für jede Organisationseinheit steht eine Stundenplanerin / ein Stundenplaner zur Verfügung, deren / dessen Aufgabe darin besteht, dass alle laut SPO vorgesehenen Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden und es weder bei den Lehrenden noch bei den Studierenden zu Überschneidungen kommt.

Die Studierenden werden während der gesamten Vorlesungszeit durch Aufgaben und Beiträge zu Lehrveranstaltungen zur kontinuierlichen Mitarbeit und somit zum dauerhaften Lernen angeregt. Ein erheblicher Teil der Prüfungsleistungen besteht aus Präsentationen und Hausarbeiten. Erstere werden in der Regel in die zugehörigen Lehrveranstaltungen eingebettet und müssen daher im Semester erarbeitet werden. Die Aufgabenstellung für die Hausarbeiten werden üblicherweise im Laufe der Vorlesungszeit ausgegeben, während die Abgabe zum Semesterende terminiert wird. Somit soll sichergestellt werden, dass die Arbeitsbelastung ausgeglichen über die Studienzeit verteilt wird.

Die Klausurtermine werden vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass mindestens ein freier Tag zwischen zwei Prüfungen liegt.

Die Arbeitsbelastung innerhalb der Lehrveranstaltungen wird durch ein „Blitzlicht“-Feedback der Studierenden erhoben, das oftmals wöchentlich stattfindet. Die Abfrage der empfundenen Arbeitsbelastung ist jedoch nicht nur eine Daueraufgabe der im Bachelorstudiengang Lehrenden, sondern auch ein dauerhaftes Thema in den Lehrendenkonferenzen.

Die HSMS plant, dass die Befragung zur Arbeitsbelastung in das vorhandene Qualitätsmanagementsystem der HSMS eingebunden wird, damit hochschulweit dieses System eingeführt wird und die Ergebnisse vergleichbarer macht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums lässt der Bachelorstudiengang bezüglich der Studierbarkeit keine Wünsche offen.

Die Studierenden lobten die Zusammenarbeit mit den Lehrenden und gaben an, dass akute Anliegen direkt und auf kurzem Wege geklärt werden können. Mittel- und Langfristig finden sich studentische Themen dauerhaft auf der Agenda der Lehrendenkonferenzen wieder. Die Anliegen der Studierenden werden somit dauerhaft in die Gestaltung und Nachjustierung des Bachelorprogramms aufgenommen und integriert. Die Studierenden hoben ein „familiäres“ Umfeld einer kleineren Hochschule hervor, dass vielfältigen Austausch und Anpassungen an individuelle Bedürfnisse erlaube.

Die Breite der angebotenen Prüfungsformen wird dafür genutzt, dass die Arbeitsbelastung über den gesamten Studienzeitraum verteilt werden kann. Somit werden überfordernde Arbeitsspitzen vermieden. Das sogenannte „Blitzlicht“-Feedback bietet dabei zum einen den Studierenden eine Plattform sich direkt mit den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung auszutauschen und mögliche Überbelastung vorzubeugen zum anderen bekommen die Lehrenden ein Gefühl dafür, ob die Menge und die Art der Lehre adäquat sind. Termine für Klausuren und Abgaben von Hausarbeiten werden frühzeitig kommuniziert, womit die Planbarkeit und Studierbarkeit weiter gefördert wird.

Die HSMS bietet allen Studierenden viele Anlaufstellen, falls es dennoch zu Herausforderungen kommen sollte. So können die Studierenden eine psychologische Ersthilfe in Anspruch nehmen oder Kontakt zu studienberatenden Personen, die in allen Fachbereichen verortet sind, aufnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Trotz der Tatsache, dass der Bachelorstudiengang erst seit Kurzem besteht, wurde schon ein erstes Forschungsprojekt initiiert, das direkt mit dem Bachelorstudiengang verbunden ist. Darüber hinaus profitiert die

Lehre des Bachelorprogramms von Projekten, welche die beteiligten Professorinnen und Professoren innerhalb der letzten drei bis fünf Jahre durchgeführt haben bzw. an welchen diese mitgearbeitet haben. Beispiele dafür sind das Projekte „Pfleagedinge“, in dem unter anderem assistive Technik für ältere Menschen untersucht wurde, oder das Projekte „Global Aging Research Partnership“ sowie das Sonderforschungsprojekt „eine Companion-Technologie für kognitive technische Systeme“, in dem die Grundlagen für eine individualisierbare, nutzungsadaptive Technologie sowie deren Nutzungserleben untersucht wurden. Darüber hinaus beteiligen sich die beteiligten Professorinnen und Professoren beispielsweise an Forschungsnetzwerken wie der DFG-Nachwuchsgruppe „Material Gerontology“ sowie im europäischen Netzwerk „Socio-Gerontechnology“.

Damit die inhaltliche Aktualität sichergestellt werden kann und die wissenschaftlichen Anforderungen stimmig bleiben, findet ein kontinuierlicher Austausch mit externen Stakeholdern statt, beispielsweise im Rahmen von Workshops im Zuge der Projektarbeiten. Darüber hinaus ist die Einrichtung eines Beirates für den Bachelorstudiengang geplant, der die Weiterentwicklung des Bachelorprogrammes mit der Sichtweise von außen fördern und begleiten soll. Erste Gespräche fanden positive Resonanz und ein erstes Treffen ist im kommenden Jahr terminiert.

Pro Semester finden mehrere Lehrendenkonferenzen statt und einmal pro Semester ein „Tag für Studium und Lehre“. In diesen Runden werden, wenn erforderlich, didaktische Korrekturen für die einzelnen Module vorgenommen, außerdem bilden sie eine Plattform, dass die Studierenden aktiv in die Planung und Umsetzung des Bachelorprogramms eingebunden werden können. Des Weiteren werden erkennbare Verbesserungspotenziale gesammelt mit der Absicht diese implementieren zu können, sobald das möglich ist.

Die verantwortlichen Professorinnen und Professoren arbeiten an und mit Forschungsprojekten, Forschungsnetzwerken sowie Fachtagungen. Das dabei gewonnene Wissen fließt direkt in die Lehre des Bachelorstudiengangs ein. Externe Referentinnen und Referenten, die zu Vorträgen eingeladen werden, tragen dazu bei, dass die Studierenden Wissen erhalten, das direkt aus aktuellen Forschungsprojekten generiert wurde.

Ein beteiligter Professor ist Reviewer für zahlreiche internationale Fachzeitschriften und Organisationen, was erheblich zur internationalen Vernetzung und der Aktualität beiträgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die grundsätzliche fachlich-inhaltliche Ausrichtung des Bachelorstudiengangs greift aktuelle gesellschaftliche und technologische Entwicklungen auf, die im Rahmen der weiter fortschreitenden Digitalisierung zu einer immer größeren Bedeutung von technischen Systemen im beruflichen und privaten Alltag von Menschen führen.

Insofern ergänzt das Studienangebot bereits bestehende Angebote an anderen Hochschulen und Universitäten in sinnvoller Weise. Als ein bisheriges Alleinstellungsmerkmal beschränkt es sich dabei nicht nur auf die

Integration von zwei Disziplinen (z. B. Informatik und Psychologie oder Ingenieurwissenschaften und Psychologie), sondern bringt in seinem interdisziplinären Ansatz drei Kerndisziplinen (Psychologie, Sozialwissenschaften; Technikwissenschaften) zusammen. Die Aktualität der Studieninhalte wird dabei durch eine Professorenenschaft sichergestellt, die sich im Rahmen der Möglichkeiten einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auch aktiv forschend mit den Themen des Studiengangs beschäftigt und sich an Forschungsnetzwerken und Fachtagungen beteiligt. Zudem gibt es einen sehr aktiven Austausch mit Praxispartnern, die u. a. auch aktuelle Problemstellungen für die Projektarbeiten besteuern. In diesem Zusammenhang ist auch der Plan, einen Beirat für den Bachelorstudiengang zu etablieren, aus Sicht des Gutachtergremiums sehr begrüßenswert. Dabei sollte aber darauf geachtet werden, dass sich dieser Beirat nicht nur aus Praxisvertreterinnen und -vertretern, sondern auch Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft rekrutiert. Auch wenn die primäre Ausrichtung einer Hochschule für angewandte Wissenschaft naturgemäß eher auf den Bereich von Anwendungsforschung ausgerichtet ist, wäre es zudem wünschenswert, wenn sich in Zukunft noch mehr Lehrende des Bachelorstudiengangs auch mit eigenen Publikationen und / oder im Rahmen von Gutachter-tätigkeiten für Fachzeitschriften und Organisationen an den wissenschaftlichen Diskursen in ihren Fächern stärker beteiligen würden, um so die Aktualität ihrer Lehrangebote auch über diesen Weg noch besser sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der HSMS ist ein Qualitätsmanagementsystem definiert, das hochschulweit angewendet wird und dauerhafter Kontrolle unterliegt. In diesem sind die Befragungen, die erhoben werden, dargestellt. Zu diesen Befragungen zählen die Lehrevaluation, die Studierendenbefragung zur Qualität von Studium und Lehre (Studienqualitätsmonitor), die Absolventenbefragung und die Befragung der Studienabbrecherinnen und -abbrecher sowie Hochschulwechselnde. Das Qualitätsmanagement ist hauptsächlich zentral organisiert. Die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen liegt beim Prorektorat für Studium, Lehre und Internationales, das die Studierenden und Lehrenden zur Teilnahme an den Maßnahmen auffordert und die Auswertung über die entsprechenden Servicebereiche vornehmen lässt. Bezüglich der inhaltlich-fachlichen Qualität der Studiengänge sind die Prodekaninnen und Prodekane für Studium und Lehre sowie die Studienfachberaterinnen und -berater verantwortlich, die die Curricula weiterentwickeln. Die genannten Befragungen werden regelmäßig erhoben und die Lehrveranstaltungsevaluation entweder per Fragebogen oder online durch-

geführt – wobei die Fragebögen nach dem Grazer Evaluationsmodell ausgerichtet sind –, wobei die Lehrenden von der Zentralen Lehrveranstaltungsevaluation der HSMS unterstützt werden, der Studienqualitätsmonitor wird online erhoben und die Befragung der Absolventinnen und Absolventen bzw. der Studienabbrecherinnen und -abbrecher sowie Hochschulwechselnden online durchgeführt. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind personenbezogen und werden deshalb nur der lehrenden Person und der / dem zuständigen Dekanin / Dekan zugänglich gemacht. Die Ergebnisse der anderen Evaluationen sind hochschulöffentlich verfügbar.

Der pro Semester stattfindende „Tag für Studium und Lehre“ trägt dazu bei, dass Studierende aktiv eingebunden werden. Dort werden regelmäßig konkrete Weiterentwicklungen festgelegt und auf kurzem Wege entschieden. Neben den Erhebungen im Rahmen der Befragungen und dem „Tag für Studium und Lehre“ werden Studierende aktiv in Gremien eingebunden (Prüfungsausschuss, Fachbereichsrat und Senat). Außerdem können Studierenden auf der online Plattform Moodle, in der alle Studierenden automatisch zu Beginn des Studiums studien- und jahrgangsbezogen eingeschrieben werden, Feedback direkt an die Lehrenden geben. Eine weitere Maßnahme sind die so genannten „Gespräche am runden Tisch“, bei denen Studierende und Lehrende sich im lockeren Rahmen zusammensetzen und Verbesserungsbedarfe ermittelt und Maßnahmenideen austauschen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dieser Bachelorstudiengang ist mit vielfältigen Prozessen des kontinuierlichen Monitorings und der Nachjustierung des Studienprogramms durchsetzt. Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Befragungen der Absolventinnen und Absolventen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Statistiken der Absolventinnen und Absolventen stellen in dem noch jungen Bachelorstudiengang sicher, dass mögliche Schwächen erkannt und behoben werden können. Dies geschieht in angemessener Beteiligung der Studierenden. Die vorgeschlagenen Revisionen sollten daran künftig nichts ändern. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist der Studienerfolg sichergestellt.

Die Erhebungen werden dabei im Rahmen eines hochschulweit geltenden Qualitätsmanagementsystems definiert und zunehmend online durchgeführt. Dieses Qualitätsmanagementsystem unterliegt dauerhafter Überprüfung und wird zentral gesteuert.

Nach Aussage der Studierenden besteht dauerhaft die Möglichkeit sich mit Anliegen an die Lehrenden zu wenden oder in Runden, wie dem „runden Tisch“, vorzutragen. Diese Anliegen werden ernst genommen, diskutiert und an Stellen, an denen es sinnvoll ist, aufgenommen. Dies bildet eine tragende Rolle in der kontinuierlichen Verbesserung aller Programme an der HSMS. Auch die so genannten „Blitzlicht“-Feedbacks spie-

len nach Aussagen der Studierenden eine herausragende Rolle, um einen Austausch zwischen den Studierenden und Lehrenden zu erzeugen und direkte Eingriffe in die Lehre zuzulassen, wo diese für alle gewinnbringend erscheinen.

Eine weitere Veranstaltung für die Einbindung der Studierenden ist der so genannte „Tag für Studium und Lehre“, der pro Semester einmal stattfindet. Außerdem werden von Seiten der Studierenden Vertreterinnen und Vertreter einiger Gremien gewählt, womit auch hochschulweite Themen aus Sicht der Studierenden adressiert und angegangen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Im Jahr 2013 wurde an der HSMS das erste Gleichstellungskonzept verfasst und die dort festgelegten Maßnahmen implementiert. Auch dieses Konzept unterliegt der dauerhaften Prüfung und Nachjustierung, wo notwendig. Das zuständige Ministerium hat mit den Hochschulen neue Zielvereinbarungen verhandelt, die die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit adressieren.

Im Jahr 2010 wurde die HSMS als familiengerechte Hochschule durch die „berufundfamilie GmbH“ zertifiziert und in den Jahren 2013, 2016 und 2019 reauditert. Der Familienservice der HSMS bietet eine Plattform für Informationen und Beratungen rund um das Thema Vereinbarkeit von Studium und Familie- und / oder Pflegeaufgaben. Diese Einrichtung ist auch die erste Anlaufstelle für Studierende in besonderen Lebenslagen, um sich über die Hochschulregelungen wie dem „KomPass“ oder das Teilzeitstudium informieren zu können. Der „KomPass“ richtet sich an Studierende mit Familien- und Pflegeaufgaben (Kinder, Pflegeverantwortung, Schwangerschaft etc.) sowie Studierenden in besonderen Lebenslagen. Besitzerinnen und Besitzer des „KomPass“ können schnell und unkompliziert ihre Situation belegen, um Nachteilsausgleiche und Kompensationsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die Verlängerung von Bearbeitungszeiten oder die bevorzugte Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen, zu nutzen.

Als weitere Ansprechpartner stehen die Behindertenbeauftragten und / oder Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Verfügung. Des Weiteren vertreten sie die Interessen der Studierenden mit Beeinträchtigung und beraten Gremien und die Hochschulleitung in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsbedingungen und der Barrierefreiheit.

Für ausländische Studierende steht das International Office der HSMS als Anlaufstelle zur Verfügung, die in allen Aspekten eines Auslandsaufenthaltes Informationen zur Verfügung haben oder beschaffen können.

Im Jahr 2016 beteiligte sich die HSMS und insbesondere der Fachbereich „Ingenieurwissenschaften und Industriedesign“ erfolgreich an der sachsen-anhaltinischen Landesinitiative „FEM-Power“. Mit den eingeworbenen Drittmitteln konnte das Projekt „Chancengleichheit stärken und MINT-Karrieren fördern“ zur Stärkung der Gleichstellungsarbeit und zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen umgesetzt werden.

Zwei Qualifikationsstellen für Wissenschaftlerinnen zur Etablierung eines Gleichstellungsbüros wurden geschaffen. Die Qualität der Gleichstellungsarbeit an der HSMS soll gefestigt und die Fachbereiche in der Umsetzung ihres Gleichstellungsauftrages unterstützt werden.

Diversity, Gender und Diskriminierung sind Themen, die in verschiedenen Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges zum Tragen kommen. Dabei wird für die Bedeutung von Differenzkonstruktionen im Alltag sowie stereotype Bilder zum Thema Gender und Technik sensibilisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSMS hat ein umfassendes und stimmiges Konzept bezüglich der Geschlechtergerechtigkeit.

Neben dem genannten Gleichstellungskonzepten, für deren Umsetzung zentral eigens eine Stelle geschaffen worden ist, werden beispielsweise gezielt Professuren mit Frauen besetzt, um eine „Sog-Wirkung“ zu erzeugen und auch weibliche Interessierte für Studiengänge, die traditionell eher Männerdomänen sind, zu begeistern. Beim hier zu akkreditieren Bachelorstudiengang werden zudem Technik-Module mit den Bereichen Soziologie und Psychologie kombiniert, die erfahrungsgemäß für weibliche Studierende attraktiver sind. Aktuell ist der Frauenanteil im Studiengang zwar nur bei 27 Prozent, es ist aufgrund der genannten Maßnahmen jedoch davon auszugehen, dass er sich in den nächsten Jahren weiter den 50 Prozent annähern wird, was auch klar von der Hochschulleitung als Ziel deklariert ist.

Des Weiteren gibt es mit dem „KomPass“ für Studierende, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, eine einfache Möglichkeit, um Nachteilsausgleiche, wie z. B. Fristverlängerungen, zu erlangen, was von Seiten des Gutachtergremiums besonders gelobt wird. Dieser „KomPass“ kann ohne große bürokratische Hürden beantragt werden und gilt hochschulweit.

Besonders lobend zu erwähnen ist, dass die HSMS einen eigenen Hilfsfond eingerichtet hat, um Studierende, die auf Grund der aktuellen Pandemielage, beispielsweise durch Verdienstauffälle in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Wegen der aktuellen Pandemielage wurden die Gespräche unter der Zustimmung der Hochschule und des Gutachtergremiums im Rahmen der Akkreditierung in einem Online-Format durchgeführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN e. V. fachlich-inhaltlich begleitet.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

- **Frau Prof. Dr. Sabine Maasen**; Universität Hamburg; Professur für Wissenschafts- und Innovationsforschung, Sozialökonomie, Soziologie
- **Herr Prof. Dr. Dietrich Manzey**; Technische Universität Berlin; Lehrstuhl Arbeits-, Ingenieur- und Organisationspsychologie

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr PD Dr.-Ing. Markus Kowarschik**; Siemens Healthcare GmbH; Advanced Therapies, Innovation

c) Vertreter der Studierenden

- **Herr Florian Port**; Universität Bayreuth; Informatik (B.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Daten sind noch nicht verfügbar, da es sich für das vorgelegte Bachelorprogramm um eine Erstakkreditierung handelt.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	01.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	18.02.2021 – 19.02.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung; Programmverantwortliche Personen und Lehrende; Studierende; Gutachtergremium;
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bedingt durch die Pandemielage wurde unter Zustimmung der Hochschule und des Gutachtergremiums die „Begehung“ der Räumlichkeiten und die Gespräche in einem online-Format – im Rahmen eines Online-Rundganges – durchgeführt;

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufs-feldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudien-gänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr

voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)